

Az.: 1 B 360/12
4 L 289/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
als eigenverwaltende Insolvenzsuldnerin
vertreten durch die Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -

e. V.
vertreten durch den Vorstand

- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Baugenehmigung;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergericht Dr. Pastor

am 18. Februar 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beigeladenen wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Oktober 2012 - 4 L 289/12 - geändert.

Der Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 28. Juli 2009 wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.750,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde hat Erfolg. Die von der Beigeladenen dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gem. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung des angefochtenen Beschlusses.

I.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Beschluss die Auffassung vertreten, dass die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung, die den Neubau eines Gemeindezentrums mit im Wesentlichen einem Gebetsraum und einem Andachtsbereich für die Trauer, einem Speisesaal mit Küche sowie einer ca. 70 m² großen Wohnung für drei Nonnen umfasst, die Antragstellerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in ihren Rechten verletze, weil das Vorhaben der Nutzungsart im faktischen Baugebiet wider-

spreche und ihm der Gebietswahrungsanspruch aus § 34 Abs. 2 BauGB entgegenstehe. Dieser sei vom bauplanungsrechtlichen Nachbarschutz umfasst und gewähre der Antragstellerin unabhängig von tatsächlichen Beeinträchtigungen ein Abwehrrecht. Es spreche Überwiegendes dafür, dass der Neubau des Gemeindezentrums in einem Industriegebiet liege. Das Vorhabengrundstück werde auch nicht deshalb zu einem im Gewerbegebiet liegenden Grundstück, weil nördlich, westlich und südlich Gewerbebetriebe angrenzten und sich westlich, in etwa 250 m Entfernung vom Vorhabengrundstück, Wohnbebauung befinde. Das Vorhabengrundstück grenze auf einer Länge von ca. 225 m unmittelbar an das ausschließlich industriell genutzte Grundstück der Antragstellerin, das mit 102.365,00 m² eine beträchtliche Größe aufweise. Der Betrieb der Antragstellerin habe auf diesem Grundstück seinen Standort und sei wegen seines hohen Störgrades durch Emissionen in anderen Gebieten unzulässig. Es sei fernliegend, die Grundstücke der Antragstellerin und der Beigeladenen unterschiedlichen Gebietstypen zuzuweisen. Bei dem Vorhaben der Beigeladenen handele es sich zwar um eine Anlage für kirchliche bzw. kulturelle Zwecke, die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO im Industriegebiet ausnahmsweise zugelassen werden könne, eine solche Ausnahme könne aber vorliegend nicht erteilt werden, weil das Gemeindezentrum mit dem typischen Charakter eines Industriegebiets unvereinbar sei. Dieses erweise sich mit Blick auf die Andachts- und Gebetsräume und auf die geplanten Trauerfeiern in besonderer Weise als stöempfindlich. Es stelle neben einem Ort der Begegnung und der Pflege von Kunst und Tradition auch einen Ort der Ruhe, des Friedens und des Gedenkens an die Verstorbenen dar. Dieses Umfeld sei in einem Industriegebiet weder nach seiner Typik noch nach seiner Eigenart gewährleistet. Ohne dass es bei der gebotenen typisierenden Betrachtung entscheidend darauf ankäme, spiegle sich die spezifische „Unruhe“ eines Industriegebiets auch im Betriebsablauf der Antragstellerin wider. Die Produktion sei lärmintensiv, es werde im Mehrschichtsystem gearbeitet. Eine durch die Antragstellerin in Auftrag gegebene schalltechnische Untersuchung vom 14. März 2011 komme zu dem Ergebnis, dass die Lärmimmissionen in der ungünstigsten Nachtstunde von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr am geplanten Vorhaben der Beigeladenen 57,7 bzw. 54,8 dB(A) betrügen. Es lägen keine Anhaltspunkte vor, dass der tagsüber vom Betrieb der Antragstellerin ausgehende Lärm geringer sei; der im Industriegebiet einzuhaltende Richtwert sei im Genehmigungsbescheid vom 6. Januar 1998 für die Antragstellerin auf 70 dB(A) festgelegt worden. Angesichts der Gebietsunverträglichkeit des Gemeindezentrums komme es auf die Frage, ob auch ein

Verstoß gegen § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO vorliege, nicht mehr an, der im Übrigen aber zu bejahen sei. Auch auf die Frage, ob dem Vorhaben § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO entgegenstehe, komme es nicht an, allerdings befinde sich das Gemeindezentrum nur wenige Meter von der Grundstücksgrenze und damit vom Stahlblechlager sowie von der Halle für die Vorstrahlung entfernt. Ein entsprechendes Nebeneinander eines Gemeindezentrums mit einem Industriegebiet könne ersichtlich Nutzungskonflikte auslösen. Ob die geplante Wohnung im Gemeindezentrum noch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO erfülle, könne ebenfalls dahinstehen.

- 3 Die Beigeladene macht mit ihrer Beschwerde geltend, dass das Verwaltungsgericht unzutreffend davon ausgegangen sei, dass sich das Vorhabengrundstück in einem faktischen Industriegebiet befinde, weil es die nähere Umgebung zu kleinräumig bestimmt habe und insbesondere fehlerhaft von einer trennenden Wirkung der K..... Straße in Richtung Süden ausgegangen sei. Aber auch in dem von dem Verwaltungsgericht abgegrenzten Gebiet seien mehrere Nutzungen vorhanden, die nicht industriegebietstypisch seien. Das Gebiet sei nicht homogen, sondern entziehe sich einer eindeutigen Zuordnung zu einem der Baugebietstypen nach der Baunutzungsverordnung. Es treffe auch nicht zu, dass die Antragstellerin uneingeschränkt über eine „Emissionsberechtigung“ für 70 dB(A) verfüge, vielmehr enthalte der Genehmigungsbescheid vom 6. Januar 1998 die Einschränkung, dass im Luftlinie ca. 250 m vom Grundstück der Antragstellerin entfernten allgemeinen Wohngebiet F.....-Straße tagsüber der Immissionswert von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) nicht überschritten werden dürfe. Zwar sei für das Grundstück der Beigeladenen kein Immissionswert festgelegt worden, dieses liege jedoch - ebenso wie das Wohngebiet F.....-Straße - von der Anlage der Antragsteller aus betrachtet in westlicher Richtung, so dass der Betrieb der Antragstellerin schon nach derzeitigem Stand in westlicher Richtung nur unter erheblichen Einschränkungen durchgeführt werden könne. Die von der Antragstellerin vorgelegten Messwerte ließen auf einen illegalen Betrieb schließen, da ein von der Beigeladenen beauftragter Sachverständiger auf der Grundlage dieser Messwerte zu dem Ergebnis gekommen sei, dass bei Erreichen dieser Werte auch die zulässigen Richtwerte im Wohngebiet F.....-Straße überschritten würden. Bei Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 6. Januar 1998 sei davon auszugehen, dass sich für das Gemeindezentrum nachts ein Wert von

50 dB(A) ergebe, der dem zulässigen Nachtwert für ein Gewerbegebiet entspreche. Die Beigeladene habe, um dem Schutzbedürfnis der Antragstellerin entgegen zu kommen, zu deren Gunsten eine Baulast bestellt, die am 20. November 2012 in das Baulastenverzeichnis der Antragsgegnerin eingetragen worden sei. Die Beigeladene verpflichte sich darin als Eigentümerin des Vorhabengrundstücks, die von dem Betrieb der Antragstellerin ausgehenden Immissionen zu dulden, sofern diese die Schwelle zur Gesundheitsgefahr nicht überschreiten, und keine öffentlich-rechtlichen Einwendungen oder Widersprüche - sei es aus baurechtlicher, immissionsschutzrechtlicher oder aus sonstiger öffentlich-rechtlicher Rechtsgrundlage - gegen die von diesem Betrieb ausgehenden immissionsschutzrechtlichen Störungen geltend zu machen, wobei diese Unterlassung auch Erweiterungen, Änderungen und Modernisierungen des Betriebs erfasse, sofern die damit einhergehenden Beeinträchtigungen die Schwelle zur Gesundheitsgefahr nicht erreichten. Das Gemeindezentrum sei auch auf Grund der besonderen Eigenart der Veranstaltungen nicht so schutzwürdig wie eine vergleichbare christliche Einrichtung. Die buddhistische Glaubensausübung werde keinesfalls nur durch stille Meditationen praktiziert. Sie sei vielmehr auch von zahlreichen gemeinsamen Ritualen geprägt, die durchaus nicht nur geräuschlos seien. Störpotential bergen auch die großen Festlichkeiten, so dass die Ansiedlung eines Tempels in einem Wohngebiet kaum vorstellbar sei. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei die maßgebliche Umgebung des Vorhabengrundstücks nicht als Industriegebiet einzustufen, sondern entspreche keinem Gebietstyp der Baunutzungsverordnung, so dass es auch keinen Gebietserhaltungsanspruch gebe. Hilfsweise sei das Gebiet allenfalls als faktisches Gewerbegebiet einzuordnen, in dem ausnahmsweise Anlagen für kirchliche, kulturell und soziale Zwecke zulässig seien, wobei das streitgegenständliche Gemeindezentrum im Hinblick auf die Gebietsverträglichkeit anders zu beurteilen sei als das bei einem faktischen Industriegebiet der Fall sei. Es liege auch kein Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme vor. Das Gemeindezentrum schaffe keine neue Konfliktsituation und verschärfe auch keine bestehende, vielmehr sei die Antragstellerin im Hinblick auf die Emissionen in westlicher Richtung (Wohngebiet F.....-Straße) bereits eingeschränkt und eine Einhaltung der für diese bereits geltenden Immissionswerte ließen auch für das Gemeindezentrum nachts nur einen Wert von 50 dB(A) erwarten. Der Beigeladene kenne die Lärmsituation, nehme diese bewusst in Kauf und habe auf dem Vorhabengrundstück bereits seit ca. vier Jahren ihr Gemeindezentrum als Interimslösung betrieben

(Baugenehmigungen vom 1. Oktober 2008, 5. Februar 2009 und vom 30. Januar 2012), ohne dass es zu Beanstandungen gekommen wäre oder die Antragstellerin sich gewehrt habe. Die Beigeladene habe auch eine öffentlich-rechtliche Baulast zu Gunsten der Antragstellerin bestellt, wobei dieser Umstand als neue Tatsache im Beschwerdeverfahren berücksichtigungsfähig sei. Für den Fall, dass die Baugenehmigung nicht als offensichtlich rechtmäßig angesehen werden könne und eine Interessenabwägung vorzunehmen sei, müsse diese zu Gunsten der Beigeladenen ausfallen, da der Gesetzgeber in § 212a BauGB einen Vorrang des Bauens statuiert habe.

II.

- 4 Die zulässige Beschwerde der Beigeladenen ist begründet.
- 5 Die Erfolgsaussichten der von der Antragstellerin erhobenen Klage sind nach Auffassung des Senats offen (1.) und hängen von einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts ab, die dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt. Die danach vorzunehmende Abwägung zwischen dem privaten Interesse der Beigeladenen und dem gleichgerichteten öffentlichen Interesse am Vollzug der von der Antragsgegnerin erteilten Baugenehmigung einerseits sowie andererseits dem privaten Interesse der Antragstellerin, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache vom Vollzug der Baugenehmigung verschont zu bleiben, fällt zu Gunsten der Beigeladenen aus (2.).
- 6 1. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts geht der Senat davon aus, dass sich die Erfolgsaussichten der von der Antragstellerin erhobenen Klage nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Sinne einer Rechtswidrigkeit der angefochtenen Baugenehmigung beurteilen lassen. Zwar spricht Vieles für die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass das von der Antragsgegnerin genehmigte vietnamesisch-buddhistische Gemeindezentrum mit dem typischen Charakter eines Industriegebiets nicht vereinbar sein könnte und damit von einer Gebietsunverträglichkeit auszugehen wäre, auch wenn dieses eine Anlage für kirchliche und/oder kulturelle Zwecke darstellt und solche Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO im Industriegebiet ausnahmsweise zugelassen werden können.

- 7 Der Senat hat aber auf der Grundlage der mit der Beschwerdebegründung vorgelegten Dokumentation Zweifel, ob die Eigenart der näheren Umgebung des im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) belegenen Vorhabengrundstücks im Hinblick auf die zahlreich vorhandenen gewerblichen Nutzungen, die nicht den für ein Industriegebiet typischen Störgrad erreichen, einem Baugebiet nach § 9 BauNVO entspricht, oder ob trotz der die nähere Umgebung zweifelsohne prägenden Anlage der Antragstellerin nicht eine Einordnung als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) in Betracht kommt, oder die nähere Umgebung - wie die Beigeladene vorgetragen hat - im Ergebnis keinem der in der Baunutzungsverordnung vorgesehen Baugebiete entspricht. Sollte Letzteres der Fall sein, entfielen ein Gebietserhaltungsanspruch von vorne herein. Bei der Annahme eines faktischen Gewerbegebietes wäre im Hinblick auf § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO eine Gebietsverträglichkeit des Gemeindezentrums zumindest nicht auszuschließen; in Bezug auf den Umstand, dass auch Andachts- und Gebetsräume vorgesehen und Trauerfeiern geplant sind, dürften dabei aber auch die konkrete Ausgestaltung der Rituale der vietnamesisch-buddhistischen Gemeinde in den Blick zu nehmen sein.
- 8 Ist die Einordnung der Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabengrundstücks offen und kann damit auch nicht eingeschätzt werden, ob die Baugenehmigung einen Gebietserhaltungsanspruch der Antragstellerin verletzen kann, ist dies im Hinblick auf einen Verstoß gegen § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO ebenfalls nicht möglich und würde auch insoweit eine Beweisaufnahme durch Augenschein im Hauptsacheverfahren erfordern.
- 9 Im Hinblick auf eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BauNVO ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass ein Nutzungskonflikt dadurch ausgelöst werde, dass sich das geplante Gemeindezentrum nur wenige Meter entfernt vom Stahlblechlager und der Halle für Vorstrahlung der Antragstellerin befinde; ferner hat es - aus seiner Sicht konsequent - dahinstehen lassen, ob die geplante Wohnung im Gemeindezentrum noch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO erfülle. Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die vom Betrieb der Antragstellerin ausgehenden Lärmemissionen grundsätzlich geeignet sind, einen Konflikt mit den im Gemeindezentrum geplanten Nutzungen auszulösen. Eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme käme aber erst dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Beigeladenen unzu-

mutbaren Belästigungen oder Störungen ausgesetzt wäre. Da es sich bei den Betrieb der Antragstellerin um eine bestandsgeschützte Anlage handelt, sind grundsätzlich die tatsächlich vorhandenen Lärmimmissionen für die Beurteilung heranzuziehen. Allerdings hat die Beigeladene in der Beschwerdebegründung anhand einer sachverständigen Stellungnahme dargelegt, dass die von der Antragstellerin vorgetragene Lärmbelastung des Gemeindezentrums (54,8 dB (A) bzw. 57,7 dB (A) an der Grundstücksgrenze, wobei ausweislich der von der Antragstellerin vorgelegten schalltechnischen Untersuchung ein Abzug von 1 dB (A) für die Werte am geplanten Gemeindezentrum vorgenommen werden müsste) möglicherweise nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 6. Januar 1998 gedeckt sein könnte. Denn diese enthält unter Ziffer 3.1 eine Nebenbestimmung, wonach die Immissionswerte im allgemeinen Wohngebiet F.....-Straße, das sich ca. 250 m westlich der Anlage der Antragstellerin befindet, nachts ein Immissionswert von 40 dB (A) einzuhalten ist, und auch das geplante Gemeindezentrum liegt westlich der Anlage der Antragstellerin. Dies bedeutet, dass auch insoweit im Hauptsacheverfahren möglicherweise Beweis erhoben werden muss, da Nutzungen der Antragstellerin, die über den genehmigten Bestand hinausgehen, unberücksichtigt bleiben müssen (vgl. HessVGH, Beschl. v. 28. Januar 2000 - 4 TG 3662/99 - juris). Für die Frage der Zumutbarkeit der Immissionen ist ferner die - im vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren nicht zu klärende - Gebietseinstufung relevant, da die hinzunehmende Störempfindlichkeit des Gemeindezentrums bei Annahme eines faktischen Industriegebiets anders zu beurteilen ist als bei Annahme eines faktischen Gewerbegebietes oder im Falle einer Gemengelage. Eine Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme wäre bei einer Gebietseinstufung als faktisches Gewerbegebiet bei einer Überschreitung der in Nr. 6.1 lit. b der TA Lärm bestimmten Immissionsrichtwerte anzunehmen, bei einer Gemengelage müsste im Hinblick auf die im Gemeindezentrum als störempfindlichste Nutzung anzusehende geplante Wohnung jedenfalls eine Gesundheitsgefahr auszuschließen sein.

- 10 Der Senat weist darauf hin, dass die von der Beigeladenen zulässigerweise mit der Beschwerdebegründung in das Verfahren eingeführten Baulasten gemäß § 83 SächsBO zu Gunsten der Grundstücke der Antragstellerin auf die Beurteilung eines möglichen Verstoßes gegen § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BauNVO i. V. m. § 42 Abs. 2 BauGB keine Auswirkungen hat, da es sich bei dem Gebot der Rücksichtnahme um die Einhaltung bauplanungsrechtlicher Vorgaben handelt, die unabhängig von bestehenden

bauordnungsrechtlichen Duldungs- oder Unterlassungserklärungen zu prüfen sind, und die Beigeladene eine mögliche bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit auch nicht dadurch abwenden kann, dass die sich bereit erklärt, die von der Antragstellerin verursachten Lärmimmission hinzunehmen und auf die Geltendmachung von Abwehrrechten zu verzichten. Das Bauplanungsrecht regelt die Nutzbarkeit der Grundstücke in öffentlich-rechtlicher Beziehung auf der Grundlage objektiver Umstände und Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst dauerhaften städtebaulichen Ordnung und Entwicklung (BVerwG, Urt. v. 23. September 1999 - 4 C 6.98 -, BVerwGE 109, 314, 324). Dies schließt es aus, das bei objektiver Betrachtung maßgebliche Schutzniveau auf das Maß zu senken, das der lärm betroffene Bauwillige nach seiner persönlichen Einstellung bereit ist hinzunehmen, so dass der von der TA Lärm gewährte Schutzstandard nicht zur Disposition des Lärmbetroffenen steht (BVerwG, Urt. v. 29. November 2012 - 4 C 8.11 -, juris Rn. 25).

- 11 2. Sind die Erfolgsaussichten der Klage in der Hauptsache offen, hat der Senat eine Interessenabwägung vorzunehmen. Zwar bestimmt § 212a Abs. 1 BauGB, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung haben, so dass hierin grundsätzlich auch die von der Beigeladenen geltend gemachte Wertung des Gesetzgebers, dem Bauen Vorrang zu gewähren, gesehen und beachtet werden muss. Daraus folgt aber nicht, wie die Beschwerde meint, dass bei offenem Prozessausgang gleichsam automatisch der Vollziehung der Baugenehmigung der Vorrang eingeräumt werden müsste, sondern auch bei dem auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO angeordneten gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung muss bei der Interessenabwägung der Einzelfallbezug gewahrt bleiben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. April 2005 - 4 VR 1005/04 -, juris Rn. 12 [zum Verkehrswegeplanungsrecht]). Der Senat bewertet das Interesse der Beigeladenen, von der ihr erteilten Genehmigung trotz der erhobenen Klage der Antragstellerin vorläufig Gebrauch zu machen, als höher als das Interesse der Antragstellerin, vom Vollzug dieser Genehmigung bis zur Rechtskraft einer Hauptsacheentscheidung verschont zu bleiben. Dabei spricht für dieses Ergebnis nicht nur der Umstand, dass die Antragstellerin die Nutzung des Grundstücks der Beigeladenen als faktisches Gemeindezentrum im Wege einer Interimslösung bereits seit vier Jahren hingenommen hat, sondern auch, dass die Beigeladene sich über die Eintragung von Baulasten gemäß § 83 SächsBO für sich und eventuelle Rechtsnachfolger

verpflichtet hat, die von der Anlage der Antragstellerin ausgehenden Immissionen bis zur Schwelle der Gesundheitsgefahr zu dulden und öffentlich-rechtliche Einwendungen und Widersprüche gegen die Anlage der Antragstellerin zu unterlassen. Der Betrieb der Antragstellerin hat bei dieser Sachlage von dem Vorhaben der Beigeladenen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens keine Einschränkungen zu erwarten, wogegen die Beigeladene dargelegt hat, dass sie ein wirtschaftliches Interesse hat, das bereits begonnene Bauvorhaben auszuführen. Der Senat weist jedoch vorsorglich darauf hin, dass die Beigeladene, wenn sie von der noch nicht bestandskräftigen Baugenehmigung Gebrauch macht, zugleich das Risiko in Kauf nimmt, dass diese Baugenehmigung der gerichtlichen Nachprüfung im Hauptsacheverfahren nicht standhalten wird und sich die bis dahin aufgelaufenen Baukosten am Ende als nutzlos erweisen könnten.

- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 13 Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 47 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG, wobei der Senat die Festsetzung des Verwaltungsgerichts zugrunde legt, gegen die von den Beteiligten keine Einwendungen erhoben worden sind.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*